

Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg
zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais
in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr 2026

vom xx.xx.2025

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1)

In den Landkreisen **Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen** in den Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Breisach, Eschbach, Kenzingen, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Riegel, Vogtsburg, Weisweil und Wyhl werden folgende Teilflächen der Gemarkungen Achkarren, Auggen, Breisach, Eschbach, Hecklingen, Kenzingen, Krozingen, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Oberrotweil, Riegel, Schlatt, Tunsel, Weisweil und Wyhl im Jahr 2026 zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei jeweils gleicher Vaterkomponente erklärt.

Produktionsinsel Tunsel 5	Antrag Nr. 25-01	Karte 1
Produktionsinsel Tunsel 3	Antrag Nr. 25-02	Karte 2
Produktionsinsel Tunsel 2	Antrag Nr. 25-03	Karte 3
Produktionsinsel Neuenburg 7	Antrag Nr. 25-04	Karte 4
Produktionsinsel Neuenburg 8	Antrag Nr. 25-05	Karte 5
Produktionsinsel Breisach 50	Antrag Nr. 25-06	Karte 6
Produktionsinsel Merdingen 60	Antrag Nr. 25-07	Karte 7
Produktionsinsel Wyhl-Weisweil	Antrag Nr. 25-08	Karte 8
Produktionsinsel Kenzingen-Riegel	Antrag Nr. 25-09	Karte 9
Produktionsinsel Weisweil	Antrag Nr. 25-10	Karte 10

(2)

Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in den Karten 1-10, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung von Konsummais zu den Vermehrungen erforderlich ist.

§ 2

(1)

Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Freiburg für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit den Karten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Breisach, Eschbach,

Merdingen, Müllheim, Neuenburg und Vogtsburg sowie beim Landratsamt Emmendingen für die Gemeinden Kenzingen, Riegel, Weisweil und Wyhl öffentlich ausgelegt.

(2)

Die Verordnung einschließlich der Karten kann im gesamten Zeitraum ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb der geschlossenen Anbauggebiete darf nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der jeweiligen Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

79098 Freiburg i. Br., den xx.xx.2025

.....

Regierungspräsident
Carsten Gabbert
Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Strasse 167
79098 Freiburg